



Bildung des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl des Landrats

Beschlussvorschlag:

1. Der beschließende Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl des Landrats gemäß § 39 Abs. 2 Landkreisordnung wird mit 21 Mitgliedern gebildet. Für die Mitglieder werden für den Verhinderungsfall Stellvertreter bestellt. Sind für eine Fraktion oder Gruppierung mehrere Stellvertreter bestellt, tritt an Stelle eines verhinderten ordentlichen Mitglieds der nächste nicht verhinderte Stellvertreter (Stellvertretung nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge wird zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter entschieden.
2. Entsprechend den Vorschlägen der Fraktionen/Gruppierungen werden im Wege der Einigung in den Ausschuss für die Wahl des Landrats gewählt:

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretung in folgender Reihenfolge
FWV	KR Otwin Brucker KR Friedrich Bisinger KRin Dr. Barbara Dürr KR Jürgen U. Fuchs KR Martin Fink KR Dr. Rolf Hägele KR Rudolf Heß KR Eberhard Wolf	Keine Stellvertreter benannt
CDU	KR Dietmar Bez KR Michael Donth KR Wolfgang Göbel KR Andreas vom Scheidt KR Florian C. Weller KR Dieter Winkler	1. KR Helmut Knorr 2. KRin Inge Villforth 3. KR Fritz Haux 4. KRin Annette Seiz 5. KR Konrad Hölz 6. KR Erich Herrmann 7. KR Eberhard Baisch 8. KR Karl-Wilhelm Röhm 9. KR Helmut Vöhringer
SPD	KRin Barbara Bosch KR Mike Münzing KR Klaus Käppeler KR Thomas Keck	1. KR Jürgen Fromhold 2. KRin Suse Gnant 3. KR Ulrich Lukaszewitz 4. KR Elmar Rebmann 5. KR Alfons Reiske 6. KR Ralf-Michael Röckel

		7. KR Alexander Schweizer
		8. KR Gerhard Steinhilper
		9. KR Helmut Treutlein
DIE GRÜNEN	KRin Rosemarie Herrmann KR Michael Hagel	1. KRin Cindy Holmberg 2. KR Hans Gampe 3. KRin Annegret Romer
FDP	KR Prof. Dr. Willi Weiblen	KR Julius Vohrer

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Zur Vorbereitung der Wahl des Landrats ist ein beschließender Ausschuss zu bilden.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Die Amtszeit von Landrat Thomas Reumann endet am 31. März 2013. Die Wahl des Landrats ist daher gemäß § 39 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKrO) zwischen dem 31. Dezember 2012 und dem 28. Februar 2013 durchzuführen.
2. Die für die Wahl des Landrats maßgebenden Rechtsgrundlagen sind in dem als Anlage beigefügten Auszug aus der Landkreisordnung samt Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung ersichtlich.
3. Gemäß § 39 Abs. 2 LKrO ist zur Vorbereitung der Wahl des Landrats ein besonderer beschließender Ausschuss zu bilden.
 - a) Zuständig für die Bildung dieses Ausschusses ist der Kreistag.
 - b) Hinsichtlich der zahlenmäßigen Zusammensetzung des Ausschusses gibt es lediglich die Vorschrift des § 35 Abs. 1 LKrO. Hiernach muss der Ausschuss mindestens 6 Mitglieder umfassen. Dazu kommt der Ausschussvorsitzende (§ 39 Abs. 2 LKrO). Somit sind mindestens 7 Ausschussmitglieder zu wählen, die aus ihrer Mitte dann den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen haben.
 - c) Bei der Fraktionsvorsitzendenbesprechung am 25.04.2012 wurde vereinbart, dass der Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl des Landrats 21 Mitglieder umfassen soll. Dies entspricht der Größe der übrigen beschließenden Ausschüsse. Das Vorschlagsrecht soll hiernach – entsprechend dem allgemein bei der Ausschussbesetzung geltenden Verfahren nach den d'Hondtschen Höchstzahlen – mit

8 Sitzen der FWV-Kreistagsfraktion
6 Sitzen der CDU-Kreistagsfraktion
4 Sitzen der SPD-Kreistagsfraktion
2 Sitzen der Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN
1 Sitz der FDP-Kreistagsfraktion

zukommen.

Dazu kämen jeweils die entsprechenden Stellvertreter, wobei mehr Stellvertreter gewählt werden können, als ordentliche Mitglieder der Fraktion im Ausschuss sind.

4. Das Verfahren zur Bildung dieses beschließenden Ausschusses ist in § 35 Abs. 2 LKrO Landkreisordnung geregelt. Danach werden die beschließenden Ausschüsse vom Kreistag grundsätzlich durch Einigung gebildet. Besonders ist darauf hinzuweisen, dass eine Einigung nur dann zustande gekommen ist, wenn alle anwesenden Kreisräte/-rätinnen zustimmen (also auch keine Stimmenthaltungen). Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung des beschließenden Ausschusses nicht zustande, müssen die Mitglieder von den Kreisräten/-rätinnen aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt werden. Liegt nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag vor, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber statt.
5. Der Vorsitzende des Ausschusses und dessen Stellvertreter sind von diesem selbst aus seiner Mitte in seiner konstituierenden Sitzung zu wählen.